OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603283/2/KH

Datum:
Linz, 3. Dezember 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A U, A x, x M, U, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center CBE vom 22. August 2019, GZ: BHRO/919130056499/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängten Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 22. August 2019, GZ: BHRO/91930056499/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center CBE (im Folgenden: belangte Behörde) über A U (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 23 Stunden), wobei der Einspruch des Bf vom 26. Juni 2019 gegen die Strafverfügung vom 13. Juni 2019, welcher sich lediglich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtete, abgewiesen wurde.

2. In seiner binnen offener Frist in deutscher Sprache erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretung nicht widersprechen bzw. auch das Gegenteil nicht beweisen könne. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 30 km/h in der Nacht auf der Autobahn sei sicher nicht damit gleichzusetzen, dass man in der Stadt 80 km/h fahre. Es sei trotzdem schlimm und es tue ihm auch leid, er akzeptiere die Strafe. Es sei jedoch nicht auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen worden – er habe sein erstes Kind nach einem schweren Schicksalsschlag, Hautkrebs, Operationen erst vor 10 Monaten mit 35 Jahren bekommen, weswegen er noch nicht arbeiten könne und kein Einkommen habe. Er ersuche um Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte. Weiters legte er einen Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe bei, da er sonst über kein Einkommen verfüge.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 28. April 2019 um 00:19 Uhr auf der Autobahn A25 bei StrKm 0.400, Rampe 3, Fahrtrichtung L, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x und überschritt dabei die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 31 km/h, wobei die Messtoleranz bereits zugunsten des Bf abgezogen worden war.

2. Der Bf bestritt die Verwaltungsstraftat nicht, sondern wies lediglich auf seine Einkommenssituation hin. Er verfügt derzeit nur über Familienbeihilfe, ansonsten kein Einkommen. Er hat einen 10 Monate alten Sohn und kann deshalb derzeit noch nicht arbeiten. Der Bf bereute die Begehung der Tat.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt. Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe, der Schuldspruch wird nicht bekämpft. Aus diesem Grund konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 52 lit. a Z. 10a Straßenverkehrsordnung (StVO) enthält das Zeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht ein Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Geldstrafe richtet bzw. auch bereits der Einspruch des Bf nur die Höhe der in der Strafverfügung vom 13. Juni 2019 verhängten Geldstrafe umfasst hat, beschränkt sich der Ausspruch des Landesverwaltungsgerichts auf die Strafhöhe.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB). Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

2.3. Der Bf bezieht monatlich lediglich Familienbeihilfe in Höhe von 12.200 Forint (umgerechnet ca. 36 Euro) und ist sorgepflichtig für ein einjähriges Kind. Er hat die Verwaltungsstraftat eingestanden und zeigte sich auch reumütig „[...] trotzdem schlimm, es tut mir auch leid und ich akzeptiere auch eine Strafe [...]“. Seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde seitens der belangten Behörde mildernd berücksichtigt. Weitere Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. Unter Berücksichtigung des reumütigen Geständnisses des Bf und seiner finanziellen Situation (welche alleine für sich gesehen vorliegend nicht zu einer Herabsetzung der Verwaltungsstrafe geführt hätte) sieht das Landesverwaltungsgericht eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) im vorliegenden Fall als tat- und schuldangemessen und ausreichend an, um den Bf davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen.

2.4. Der Ausspruch über die Beiträge zu den Kosten des Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Strafzumessung stellt eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, wobei diese vom konkreten Sachverhalt, der Verantwortung des Beschuldigten und den fallspezifisch individuellen Milderungs- und Erschwerungsgründen abhängig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing